

Gebührentarif zum Abfallreglement

**der
Einwohnergemeinde
Ferenbalm**

2013

Die Einwohnergemeinde Ferenbalm

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 10. Juni 2013
folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

Gebührenart	<p><u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr (Container/Sperrgut) zusammen.</p>
a) Grundgebühr	<p><u>Art. 2</u> ¹ Für jede Wohnung (auch Leerwohnungen) bzw. von jedem Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke (Container/Sperrgut) gedeckt werden.</p> <p>² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung (auch Leerwohnungen) und pro Gewerbe erhoben und beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 40.--.</p>
b) Sackgebühr	<p><u>Art. 3</u> ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.</p> <p>² Die Ansätze betragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- 35-Liter (Rolle à 10 Stück) Fr. 15.-- bis Fr. 30.--- 60-Liter (Rolle à 10 Stück) Fr. 27.-- bis Fr. 54.--- 110-Liter (Rolle à 10 Stück) Fr. 49.-- bis Fr. 98.--
c) Markengebühr	<p><u>Art. 4</u> ¹ Für Containerleerungen, sofern nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke enthalten sind, und für die Sperrgutabfuhr sind Marken anzubringen.</p> <p>² Die Ansätze betragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sperrgut (Einheit à 5 Stück) Fr. 55.-- bis Fr. 110.--- Container (pro Leerung) Fr. 35.-- bis Fr. 70.--
Gebührenansätze	<p><u>Art. 5</u> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2).</p>
Bezug	<p><u>Art. 6</u> ¹ Die Säcke und Sperrgutmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Verkaufsstellen können diese mit einem Zuschlag von 10 % auf den Gebühren (Art. 3 und 4) an die Bezüger abgeben.</p>

² Die Containermarken können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Diese werden in Einheiten ab 10 Stück abgegeben.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 7 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht entweder mit einer Containermarke versehen sind oder ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke enthalten, werden nicht geleert.

Sammelstellen und -aktionen Art. 8 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.), und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 9 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Ansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Gebührenerhebung Art. 10 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack- und Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes geschuldet.

Inkrafttreten Art. 11 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2013.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE FERENBALM

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Schweizer

sig. B. Dällenbach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif zum Abfallreglement vom 10. Mai bis 10. Juni 2013 in der Gemeindeverwaltung Ferenbalm öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Laupen Anzeiger vom 10. Mai und 16. Mai 2013 bekannt.

Ferenbalm, 15. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Dällenbach